

Christoph U. Werner

Die ‚Privaturkunde‘ im persisch-islamischen Kultur- und Rechtsbereich.

Herausforderungen einer komparatistischen Diplomatie

Zusammenfassung*: Detaillierte Studien zur persisch-islamischen Diplomatie und anderen Bereichen orientalistischer historischer Hilfs- und Grundwissenschaften stammen vorwiegend aus dem deutschsprachigen Bereich. Seit ihren Anfängen in den 50er Jahren orientierte sie sich terminologisch und strukturell stark an den einschlägigen mediävistischen Handbüchern und den Traditionen der im 19. Jahrhundert in Deutschland entwickelten Diplomatie des Heiligen Römischen Reiches. Die Adaptation des Begriffes der ‚Privaturkunde‘ für alle Urkundenformen, die nicht eindeutig als Herrscherurkunden zu benennen waren, lag daher nahe und so ist der Begriff der Privaturkunde immer noch als übergreifende Gattungsbezeichnung vor allem für islamische Rechtsurkunden, wie Kauf- und Pachtverträge, Eheurkunden und Stiftungen, regelmäßig anzutreffen. Außerhalb des deutschen Sprachraums, selbst im englischen Bereich, ist eine solche Bezeichnung allerdings weder üblich, noch sofort verständlich. In dem Maße, in dem Urkundenlehre zunehmend als eigene Disziplin (*sanad-šināsī*) in den Ländern des persisch-islamischen Kulturraums verankert ist, stellt sich die Frage einer gemeinsamen Terminologie für die historisch arbeitende Iranistik in einer neuen Weise und Dringlichkeit. Darüber hinaus bieten grundlegende terminologische Diskussionen wertvolle weiterführende Ansätze zu einer Komparatistik von Urkundenkategorien und -typen, sowohl innerhalb einer international auf Englisch publizierenden, westlich geprägten Iranistik, im Austausch mit akademischen Traditionen in Iran und anderen Regionen der persophonen Welt, als auch im breiteren Kontext einer diachron arbeitenden islamwissenschaftlichen Diplomatie.

Schlagwörter: Privaturkunden, Urkundengattungen, Diplomatie, persisch-islamischer Kulturraum

* Die Arbeit an diesem Beitrag wurde unterstützt durch Förderung des European Research Council (ERC) für das Projekt Lawforms (grant agreement No 714569).

Christoph U. Werner, Universität Bamberg, Lehrstuhl für Iranistik, Schillerplatz 17, 96047 Bamberg, E-Mail: christoph.werner@uni-bamberg.de

1 Einführende Überlegungen zur Privaturkunde in der persischen Diplomatie

[Der] historischen Realität [...] wird der Begriff der Privaturkunde nur in unzureichender Weise gerecht, er ist kritikwürdig und streng genommen irreführend, aber gebräuchlich

Josef HARTMANN¹

Der vorliegende Beitrag ist Ausdruck einer terminologischen Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden diplomatischer Forschung. Es handelt sich zusätzlich um den Versuch einer Standortbestimmung und spiegelt dabei das anhaltende und teils wachsende Unbehagen außereuropäischer historischer Forschung an der Verwendung von etablierten Begriffen und Konzepten der deutschen Diplomatie. Andererseits ist gerade orientalistische historische Forschung im elementaren und praktischen Bereich von Quellenkunde und Grundwissenschaften oft sehr weit entfernt von luftigen Konzepten einer transnationalen oder transkulturellen Globalgeschichte und sucht nach greifbaren und handfesten Ansätzen. Die ‚Privaturkunde‘ steht uns dabei paradigmatisch als besonders anschaulicher Fall vor Augen und es mag von Vorteil sein, dass das Unbehagen hier – das Eingangszitat von Josef HARTMANN macht es deutlich – durchaus auch von mediävistischer Seite geteilt wird. Doch es geht mir um mehr als die Betrachtung der Tradition deutscher Diplomatie für die grundwissenschaftliche Forschung der Iranistik. Vielmehr ist diese Beziehung zu erweitern durch die Einbeziehung der wachsenden und eigenständigen inneriranischen Forschung im Bereich von Archivwesen, Diplomatie und Kodikologie sowie mit einer globalen akademischen Forschungslandschaft zum persischen Urkundenwesen, in der auf Englisch publiziert wird und in der unter anderem Kolleginnen und Kollegen aus Japan eine entscheidende Rolle spielen.²

In diesem Sinne ist die Frage nach der Privaturkunde im iranistischen Bereich eine terminologische Diskussion, bei der es im weitesten Sinne um Translation geht – nicht nur um die Übersetzung von Bezeichnungen und Begriffen, sondern auch um

¹ Josef HARTMANN, I. Schriftliche Quellen. 1. Urkunden, in: Friedrich BECK u. Eckart HENNING (Hgg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 4. durchgesehene Aufl., Köln 2004, S. 9–39, hier S. 11; es finden sich allerdings durchaus weiterhin aktuelle Studien zur deutschen Privaturkunde, vgl. Roman ZEHETMAYER, Funktion und Rechtskraft der besiegelten Privaturkunde im Reich bis zur Jahrtausendwende, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 69 (2013), S. 503–530.

² Vgl. zum Forschungsstand Christoph WERNER, Quellenkunde und Historische Hilfswissenschaften, in: Ludwig PAUL (Hg.), Handbuch der Iranistik. Bd. 2, Wiesbaden 2017, S. 57–66; vgl. auch Nobuaki KONDO, The Lives of Qabālas. Annotation, Transcription and Registration of Documents in Early Modern Iran, in: Eurasian Studies 12 (2014), S. 561–576.

die Übersetzung von höchst unterschiedlichen kulturellen Konzepten und akademischen Traditionen.³ Diese Notwendigkeit des Übersetzens stellt sich vielleicht im Falle orientalistischer Fächer verstärkt, aber auch innerhalb einer europäischen Diplomatie ist es nicht immer einfach, dieselbe ‚Sprache‘ zu sprechen. Die Privaturkunde ist eines dieser Beispiele, in denen das Übersetzen eine Herausforderung darstellt – gerade wegen des generischen Verständnisses des Begriffs. Übersetzungen und terminologische Fragen bekräftigen daher unterschiedliche Perspektiven und Sichtweisen und definieren das diplomatische Arbeitsfeld in verschiedene Richtungen, vor allem in der Frage nach Recht und Diplomatie bzw. Geschichtsschreibung und Diplomatie.

Dabei gilt es nicht nur eine Verständigung zwischen deutscher (in begrenztem Umfang auch europäischer) Diplomatie und orientalistischen Diplomatiken (Osmanistik, arabische Islamwissenschaft, Iranistik), sondern insbesondere der sich neuformierenden iranischen Disziplin der ‚Dokumentenlehre‘ (*sanad-šināsi*) zu etablieren. Diese unterscheidet nicht zwischen ‚Herrscherurkunden‘ und ‚Privaturkunden‘, sondern zwischen Dokumenten der staatlichen Verwaltung (*asnād-i divāni*) und islamrechtlichen Dokumenten (*asnād-i šar‘i*). Es gilt darüber hinaus zwischen regional getrennten Forschungsfeldern einer persophonen Urkundenlehre zu vermitteln, die vom Kaukasus über Iran und Mittelasien bis nach Indien reicht.

Auch wenn es im Kontext des vorliegenden Bandes unnötig erscheinen mag, sei dennoch noch einmal zu Beginn auf grundlegende Definitionen verwiesen. Die Grundmerkmale einer Urkunde in Abgrenzung zu anderen schriftlichen Zeugnissen sind Rechtserheblichkeit, Schriftlichkeit, Formgebundenheit und Beglaubigung.⁴ In der klassischen Definition von Harry BRESSLAU für das frühe Mittelalter zählen zu den „öffentlichen Urkunden“ die Dokumente, „die von selbständigen oder halbselbständigen Herrschern, namentlich Königen und Kaisern, erlassen sind (inklusive der Papsturkunden, Anm. d. Autors). Zu der anderen Gruppe rechnen wir alle übrigen Urkunden, von wem immer sie ausgestellt sein mögen. Wir bezeichnen die letzteren als Privaturkunden.“⁵ Die Grunddefinition einer Privaturkunde ist also ihr nicht-öffentlicher Charakter und ein nicht-herrscherlicher Aussteller.

Das Konzept einer spezifisch persisch-islamischen Urkundenlehre ist dem sprachlichen Wandel von primär arabischen Urkundenformen hin zur Verwendung des Persischen (später in Mittelasien auch zunehmend des Türkischen) geschuldet. Dieser graduelle Prozess, der in der Mongolenzeit des 13.-14. Jahrhunderts einsetzt, ist erst im 16. Jahrhundert abgeschlossen, wobei juristische Kernformeln, ebenso wie

³ Vgl. Margrit PERNAU, Provincializing Concepts. The Language of Transnational History, in: Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East 36, 3 (2016), S. 483–499.

⁴ HARTMANN (Anm. 1), S. 10.

⁵ Harry BRESSLAU, Einführung in die Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1912, S. 3.

Beglaubigungsvermerke, bis in die Gegenwart auf Arabisch verbleiben. Zu beachten ist, dass es keine einheitliche ‚islamische‘ Diplomatie bzw. Urkundenlehre geben kann. Nicht nur sprachliche Unterschiede zwischen Arabisch, Persisch und Türkisch, auch rechtliche und kulturelle Divergenzen führen zu einem Mosaik von unterschiedlichen Praktiken und Realitäten.

Eigenständige Studien zur persischen Urkundenlehre und Diplomatie in islamischer Zeit setzen erst gegen Ende der 50er Jahre ein; zu Beginn mit einem deutlich spürbaren, nationalistisch-iranischen Impuls.⁶ Die Verpflichtung gegenüber der Tradition der deutschen Diplomatie wird dabei bei Heribert BUSSE 1961 in seinem innovativen und Maßstäbe setzenden Beitrag „Persische Diplomatie im Überblick“ zum Programm:

Ich glaube behaupten zu dürfen, daß die zukünftige persische (und überhaupt islamische) Diplomatie sich mehr und mehr an den Methoden der europäischen Diplomatie, die das Urkundenwesen in allen seinen Aspekten zu erfassen trachtet, orientieren muß.⁷

Während BUSSE sich vor allem auf Erlasse („*Fermane*“) und das herrscherliche Kanzleiwesen Irans konzentriert, nimmt er doch auch Stellung zur Frage anderer Urkundengattungen. In diesem Zusammenhang verweist er auch auf den Begriff der Privaturkunde, womit er Urkunden bezeichnet, die nicht von einer „Regierungsinstanz“ ausgefertigt seien.⁸ Interessant, insbesondere für unsere später folgende Diskussion, ist jedoch BUSSES Verständnis von „Regierungsinstanz im Islam“, worunter für ihn auch „religionsgesetzliche Behörden“, also amtlich eingesetzte Richter („*Qadis*“) zu fassen seien. In diesem Verständnis verbleibt dann für die ‚Privaturkunde‘ nur noch ein kleiner Restbereich:

Eine Privaturkunde wäre im islamischen Bereich etwa die einem Schüler von dessen Lehrer erteilte Lehrerlaubnis (*iğāza*), das Aufnahme-Diplom in einen Sufi-Orden, oder im Handelsleben die Quittung über einen erhaltenen Betrag.⁹

Ob es sich in diesen genannten Fällen überhaupt um Urkunden handelt, sei dahingestellt, da entweder die Formgebundenheit oder die Beglaubigung bei solchen Schriftstücken auch im islamischen Bereich nur bedingt gegeben ist. Wie dem auch sei, damit fand der Begriff der ‚Privaturkunde‘ für alle Urkundenformen, die nicht eindeutig

⁶ Dies schließt direkt an die deutsche Forschungstradition zu einer dezidiert iranischen Nationalgeschichte an, wie sie von Walther HINZ und Bertold SPULER in den 30er und 40er Jahren initiiert wurde; vgl. Bert G. FRAGNER, GERMANY iv. Iranian studies in German: Islamic Period, in: Encyclopaedia Iranica, Vol. X, Fasc. 5 (2001), S. 543–555.

⁷ Heribert BUSSE, Persische Diplomatie im Überblick. Ergebnisse und Probleme, in: Der Islam 37 (1961), S. 202–245, hier S. 204.

⁸ Ebd., S. 207.

⁹ Ebd., S. 207.

als Herrscherurkunden zu benennen waren, Eingang in die persische Diplomatie und wurde zu einem Sammelbegriff für alle möglichen Schriftstücke.

Außerhalb des deutschen Sprachraums, insbesondere im weiteren europäischen Kontext, ist die Verwendung des Begriffs ‚Privaturkunde‘ allerdings weder üblich noch unbedingt verständlich. In dem Maße, in dem die Urkundenlehre zunehmend als eigene Disziplin in den Ländern des persisch-islamischen Kulturraums verankert ist, stellt sich nicht nur die Frage einer gemeinsamen Terminologie neu, sondern breitere Fragen einer Komparatistik von Urkundenkategorien und Genres. Neue Zugänge zu komparatistischen Fragestellungen spielen innerhalb der europäischen Diplomatie eine wichtige Rolle, klammern aber bisher außereuropäische Traditionen weitgehend aus.¹⁰ Es stellen sich somit eine Reihe von Fragen: Ist die Verwendung des Begriffs der ‚Privaturkunde‘ innerhalb der persisch-islamischen Diplomatie weiterhin als sinnvoll zu betrachten? Wie kann der Begriff in andere Systeme eingepasst bzw. übersetzt werden? Wie kann eine terminologische Harmonisierung zwischen europäischer Diplomatie, deutschen orientalistischen Traditionen und iranischen Forschungsansätzen erreicht werden? Es mag daher durchaus hilfreich sein, zuerst noch einmal weitere Definitionen von ‚Privaturkunden‘ zwischen diesen drei Ebenen durchzuspielen.

2 Privaturkunden im europäischen Umfeld

Die Notwendigkeit, sich über terminologische Probleme innerhalb Europas zu verständigen, führte in den 90er Jahren zur Kompilation des „Vocabulaire international de la diplomatie“ durch die *Commission internationale de diplomatie*. Dort findet sich ebenfalls ein, wenn auch knapp gehaltener, Eintrag zur ‚Privaturkunde‘ auf Französisch:

Un acte écrit est dit privé, s’il émane d’une personne privée, physique ou morale, ou bien d’une personne publique agissant à titre privé. On s’accorde aussi, en général, pour considérer comme acte privé un acte concernant une matière de droit privé passé entre personnes privées bien qu’il soit instrumenté devant une autorité publique (notaire ou juridiction gracieuse).¹¹

Ergänzend werden auch Übersetzungen angeboten: Privaturkunde, Urkunde zwischen Privatpersonen – *private deed* – *acte écrit privé*. Interessant in dieser Definition ist die vollständige Abwesenheit einer Abgrenzung gegenüber Kaiser-, Königs- und

¹⁰ Vgl. Karl HEIDECKER (Hg.), *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5), Turnhout 2000.

¹¹ *Vocabulaire international de la diplomatie* (Commission Internationale de Diplomatie, Comité International des Sciences Historiques), hrsg. v. Maria M. CÀRCEL ORTÍ, (Col·lecció Oberta 28), 2. Aufl., València 1997, online unter: <http://www.cei.lmu.de/VID/VID.php>.

Papsturkunden und die Betonung des ‚Privaten‘. Entscheidend sind also die Privatperson bzw. die private Körperschaft, die eine Urkunde ausstellen, oder, wenn es sich um eine öffentliche Körperschaft handeln sollte, dann ihr Handeln in ‚privater‘ Kapazität. Ebenfalls bedeutsam ist der Verweis auf die Beurkundung einer privatrechtlichen Angelegenheit zwischen privaten Parteien, auch wenn sie vor einer öffentlichen Institution wie einem Notariat beurkundet wird. Diese französische Definition einer Privaturkunde, die sich auch in einer anderen Variante als *acte entre particuliers*¹² findet, zielt also sehr viel stärker in den engeren privatrechtlichen Bereich einer Rechtsurkunde oder Notariatsurkunde. Wie wir sehen werden, ist ein solcher Gebrauch dem persisch-islamischen Verständnis von Privaturkunden als Rechtsdokumenten wesentlich näher.

Die im „Vocabulaire international de la diplomatie“ für das Englische vorgeschlagene Übersetzung – *private deed* – ist einerseits unproblematisch, andererseits aber auch so nichtssagend, dass sie als Arbeitsbegriff kaum dienen kann. Hier, wie auch an anderer Stelle, entsteht der Eindruck, dass die detaillierte terminologische Aufteilung, die für die deutsche Diplomatie kennzeichnend ist, im angelsächsischen Bereich eher belächelt wird. So begründet Karl HEIDECKER in der Einführung zu seinem 2000 herausgegebenen Sammelband die Verwendung des generischen englischen Begriffs *charter* (*equivalent to acte écrit*) als Übersetzung für die deutsche ‚Urkunde‘ und verweist auf die inhärenten epistemologischen Probleme von terminologischen Übersetzungszwängen im Bereich einer vergleichenden Diplomatie.¹³ Er warnt jedoch auch vor zu viel Kleinteiligkeit in den Hilfs- bzw. Grundwissenschaften: „The development of fine terminological distinctions in the different traditions of scholarship obfuscates the object of diplomatics.“¹⁴

Eine entspannte Einstellung gegenüber begrifflichen wie formalen Aufteilungen findet sich auch bei Ben SNOOK in seinem Werk zur angelsächsischen Kanzlei, in dem er sich ebenfalls für den generischen Begriff der *charter* ausspricht:

Traditionally, a distinction may have been drawn between documents issued by the king (which are usually called diplomas), those issued by ecclesiastics or noblemen (often called charters) and other material issued by private individuals, including grants, wills, memoranda, etc. (sometimes called deeds). [...] Elsewhere, ‘diploma’ has been used to refer to documents issued by the king, whereas ‘charter’ has been used for everything else. However, for much of their history, the Anglo-Saxons seem not to have drawn a consistent distinction between these different

¹² Benoît-Michel TOCK, *Les actes entre particuliers en Bourgogne méridionale (IXe–XIe siècles)*, in: Peter ERHART, Karl HEIDECKER u. Bernhard ZELLER (Hgg.), *Die Privaturkunden der Karolingerzeit*, Zürich 2009, S. 121–134.

¹³ HEIDECKER (Anm. 10), S. 2–3.

¹⁴ Ebd., S. 3; dies kombiniert mit einem Fragezeichen in Bezug auf den Begriff der Hilfswissenschaften (*auxiliary sciences*).

kinds of documents in terms of how they were composed, stored and used; therefore, the word ‘charter’ has been used here to cover everything.¹⁵

SNOOKS Hauptargument zielt darauf, dass die angelsächsische Kanzlei und ihre Schreiber und Beamten wenig Notwendigkeit sahen, die von ihnen produzierten Dokumente in klare Kategorien aufzuteilen. Eine retrospektive Aufteilung sei daher artifiziell und wenig hilfreich: Ob Herrscherurkunde (*diploma*), Papsturkunde (*ecclesiastical charter*) oder Privaturkunde (*private deed*) mache in der Innensicht der Verwaltung kaum einen Unterschied und es sei daher einfacher lediglich von *charter* zu sprechen.¹⁶ Die Vorliebe für *charter* als übergreifender Begriff findet so auch Eingang in den amerikanischen Handbuchbereich für Studienanfänger, mit Formulierungen wie „diplomats, or the science of charters“.¹⁷

Solche generischen Bezeichnungen existieren auch im persisch-islamischen Bereich – mehr dazu im weiteren Verlauf – mit allgemeinen Begriffen wie *sanad* (pl. *as-nād*) für Dokument(e) aller Art. Ihre Verwendung macht es einfacher, über breite Bereiche und Entwicklungen zu sprechen. Gerade im angelsächsischen Bereich spielte wohl auch eine langsamere Entwicklung im allgemeinen Bewusstsein zur Bedeutung von schriftlichen und formalisierten Rechtsdokumenten eine Rolle. So verweist Corliss SLACK in ihrer Arbeit zu *Crusade charters* auf die begrenzte Schriftkompetenz und den frühen Charakter von *charters* als Dokumentation, nicht als Rechtsverträge: „Charters were originally important more as records of an event than as legal contracts, more like a snapshot of a wedding than like the marriage license.“¹⁸

In einem historischen Umfeld, wo Formalisierung und Differenzierung in Kanzleistrukturen nicht sehr weit fortgeschritten sind, und in einem Forschungsumfeld, das eher pragmatisch an terminologische Fragen herangeht, ist die nähere Definition von *private deeds* eher nachrangig. Das ist kein Problem, wenn man sich mit seinen Quellen im angelsächsischen Bereich bewegt – kann aber schwierig sein, wenn man auf das Englische als internationale Wissenschaftssprache, zum Beispiel im Austausch über islamische oder chinesische Diplomatie, angewiesen ist.

¹⁵ Ben SNOOK, *The Anglo-Saxon Chancery. The History, Language and Production of Anglo-Saxon Charters from Alfred to Edgar* (Anglo-Saxon Studies 28), Woodbridge 2015. S. 1, n. 3.

¹⁶ Ebd., S. 19–20: „Another major difference (which has often been overlooked) is that the Anglo-Saxons seem, for much of their history, to have made little or no distinction between royal diplomas, private deeds and ecclesiastical charters.“

¹⁷ Martha HOWELL u. Walter PREVENIER, *From Reliable Sources. An Introduction to Historical Methods*, Ithaca 2001, S. 46.

¹⁸ Corliss K. SLACK, *Crusade Charters, 1138–1270, with English translations by Hugh B. FEISS*, (Medieval and Renaissance Texts and Studies 197), Tempe 2001, S. XIV.

3 Privaturkunden im orientalistisch-islamwissenschaftlichen Umfeld

Wesentlich handhabbarer erscheint dagegen die oben vorgestellte französische Definition von Privaturkunden bzw. *actes privés*, die uns auch die Rückkehr zu unserem Verständnis von Privaturkunden im persisch-islamischen Bereich erleichtert. In der Folge der Arbeiten von Heribert BUSSE beschäftigte sich Monika GRONKE erstmals dezidiert mit persischen Privaturkunden aus Iran und griff dabei auf den Korpus von Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts aus dem Heiligtum von Ardabil zurück.¹⁹ Einer ihrer grundlegenden Artikel zum Thema erschien 1984 auf Französisch und ihre dort getroffene Ausgangsdefinition spiegelt die obige Charakterisierung der *Commission* wider:

Il convient dans ce contexte de prendre pour base une définition juridique: Sont considérés comme actes privés les documents qui traitent de relations d'affaires bilatérales entre particuliers (p. ex. achat et vente, gage, créance, donation, livraison de marchandises, etc.).²⁰

Privaturkunden seien primär zu verstehen als Dokumentation bilateraler Verträge. In der zeitgleich erschienenen Einführung zur genannten Arbeit liest sich das weitgehend identisch:

[...] Privaturkunden, worunter ich hier Dokumente verstehen möchte, die rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen Privatpersonen zum Inhalt haben (wie Kauf und Verkauf, Pfand, Miete, Schuld, Schenkung u.ä.); sie unterscheiden sich von den Urkunden, bei denen ein Herrscher oder staatliche Behörden auf der einen Seite beteiligt sind, die also Rechtsakte des staatlichen und kommunalen Bereichs enthalten [...].²¹

Sehr gerne wird hier, wie auch bei anderen islamwissenschaftlichen Autoren, auf den von Ahasver von BRANDT postulierten ‚Verabredungsbegriff‘ der Privaturkunde verwiesen.²² Was in der Definition von GRONKE fehlt, sind einerseits Abgrenzungen gegenüber rechtlichen Dokumenten, die auf Grund begrenzter Formgebundenheit oder offizieller Beglaubigung keine Urkunden im engeren Sinn sind. Andererseits bleibt

¹⁹ Monika GRONKE, Arabische und persische Privaturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts aus Ardabil (Aserbaidshchan) (Islamkundliche Untersuchungen 72), Berlin 1982.

²⁰ Monika GRONKE, La rédaction des actes privés dans le monde musulman médiéval: théorie et pratique, in: *Studia Islamica* 59 (1984), S. 159–174, hier S. 160.

²¹ GRONKE (Anm. 19), S. 2.

²² Ahasver von BRANDT, *Werkzeug des Historikers*, 14. Auflage, Stuttgart 1996; weiterhin gültig auch in neueren Handbüchern, vgl. Thomas VOGTHERR, *Einführung in die Urkundenlehre*, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2017.

die Frage nach der klaren Unterscheidung zwischen ‚staatlichen‘ und ‚nicht-staatlichen‘ Rechtsakten seltsam vage, was spätestens bei späteren Urkunden und entwickelten Rechtssystemen nach dem 14. Jahrhundert relevant wird.²³

Anhand eines anderen Korpus, nämlich der im Ḥaram von Jerusalem gefundenen arabischen Urkunden, bemühte sich Christian MÜLLER unlängst um eine begriffliche Klärung von Gerichtsakten und Dokumenten der Mamlukenzeit aus dem 14. Jahrhundert.²⁴ Der Begriff der Privaturkunde fällt dabei nur am Rande, bevorzugt spricht er mit Bezug auf den von ihm behandelten Korpus von ‚Rechtsdokumenten‘ bzw. ‚Rechtsurkunden‘.²⁵ Entscheidend ist für ihn allerdings eine Unterscheidung zwischen dispositiven Urkunden (Dekrete, Erlasse) und ‚Zeugenurkunden‘, im Sinne von ‚Notizen‘ über einen bereits vollzogenen Rechtsakt.²⁶ In diesem Verständnis erinnern sie entfernt an die oben erwähnten *Crusade charters* und verweisen auf einen Zwischenstand in der Entwicklung zu vollen ‚privaten‘ Rechtsurkunden. Diese ‚Zeugenurkunden‘, in der Terminologie MÜLLERS, decken sich zumindest inhaltlich und thematisch (Kauf, Pacht, Stiftung, Schenkung) mit den von GRONKE als ‚Privaturkunden‘ bezeichneten Dokumenten, wobei auf Unterschiede in den Details und der Rechtspraxis an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Die Arbeiten der arabisch-islamischen Diplomatie stehen hier stärker in der Tradition von Rudolf VESELY:

Es ist für uns von Bedeutung, daß die Privaturkunden – wenn wir den juristischen Standpunkt einnehmen möchten – meistens mit den Gerichtsurkunden (vom Standpunkt der Diplomatie ausgehend) zusammenfallen. Wenn wir von Gerichtsurkunden sprechen, behandeln wir schon die Problematik der Privaturkunden.²⁷

Als besonderer Stolperstein bei der Bewertung von Rechtsdokumenten bzw. rechtsspezifischen Privaturkunden im Kontext einer islamischen Diplomatie erweist sich

²³ Praktische Untersuchungen sind nicht notwendigerweise an terminologische Fragestellungen gebunden, vgl. Christoph WERNER, Formal Aspects of Qajar Deeds of Sale, in: Nobuaki KONDO (Hg.), *Persian Documents*, London 2003, S. 13–49, zur Privaturkunde S. 14.

²⁴ Christian MÜLLER, *Der Kadi und seine Zeugen. Studie der mamlukischen Ḥaram-Dokumente aus Jerusalem* (Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes 85), Wiesbaden 2013; sehr ausführlich Kapitel 1: die Dokumente, zur Privaturkunde hier S. 35; DERS., *The Power of the Pen: Cadis and their Archives. From Writings to Registering Proof of a previous Action taken*, in: Alessandro BAUSI u. a. (Hgg.), *Manuscripts and Archives*, Berlin 2018, S. 361–383.

²⁵ MÜLLER (Anm. 24), S. 9.

²⁶ Ebd., S. 33, 44–55.

²⁷ Rudolf VESELY, *Die Hauptprobleme der Diplomatie arabischer Privaturkunden aus dem spätmittelalterlichen Ägypten*, in: *Archiv Orientální* 40 (1972), S. 312–343, hier S. 320; vgl. Émile TYAN, *Le notariat et le régime de la preuve par écrit dans la pratique du droit musulman*, Beirut 1945.

das noch immer verbreitete, oft dogmatisch gehandelte Diktum, es gebe im islamischen Recht keinen Urkundenbeweis.²⁸ Für die kanonische Rechtslehre und frühe Epochen ist das sicherlich zutreffend, für spätere Epochen, insbesondere nach dem 15. Jahrhundert scheint es allerdings weltfremd, darauf zu beharren. So ist zumindest im iranischen Bereich des 19. Jahrhunderts, einer Zeit, in der wir ausreichend Material für reale Prozesse und Auseinandersetzungen haben, die Vorlage von Urkunden vor Gericht meist unabdingbar für die Beweisführung.²⁹

Auch in anderen orientalistischen Kontexten, unabhängig von der Epoche, stellt sich die Frage, wie Text- und Urkundengattungen zu bezeichnen sind, die nicht eindeutig einer bestehenden Kategorie zuzuordnen sind. So differenziert Andrea Marie ULSHÖFER in ihrer Studie zu den altassyrischen Privaturkunden zwischen Geschäftsbriefen assyrischer Kaufleute und Rechtsurkunden, die sie definiert als „Texte juristischen Inhalts, die bestimmten Formalien genügen müssen“. Dabei verweist sie beispielhaft auf Schuldurkunden, Verwahrungsurkunden, Empfangsbescheinigungen und Transportverträge.³⁰ An dritter Stelle nennt sie ‚private Wirtschaftsurkunden‘, die sie als die für sie eigentlich relevanten ‚Privaturkunden‘ betrachtet. Letztere besaßen ebenfalls juristische Gültigkeit und, so ULSHÖFER, konnten daher im Streitfall vor Gericht als Beweismittel verwendet werden. Auf Grund der zeitlichen Distanz fällt es schwer, direkte Vergleiche mit mittelalterlichen Urkunden, europäisch oder islamisch, zu ziehen. Das ‚private‘ dieser altassyrischen Urkunden liegt also in ihrem nicht-öffentlichen und formal weniger verbindlichen Charakter.

So unterschiedlich das verwendete Material, die geographischen Räume und die behandelten Epochen sind, dient der Begriff der Privaturkunde in orientalistischen Forschungszusammenhängen letztlich vor allem als Platzhalter für Urkundenmaterial, das nicht eindeutig zuzuweisen und zu kategorisieren ist. Entscheidend sind dabei vor allem (1) Fragen nach Rechtswirksamkeit und Beweiskraft von Urkunden, (2) Fragen nach der Formulargebundenheit von Dokumenten und (3) Fragen nach dem Zuständigkeitsbereich und der Staatlichkeit von ausstellenden oder notariell bekräftigenden Institutionen sowie nach der Trennung zwischen öffentlichen und privaten Bereichen der Gesellschaft. Je nach Gewichtung dieser Bereiche ergeben sich oft ganz unterschiedliche Definitionen von Privaturkunden, stets geprägt von ebenfalls stark divergierenden akademischen Traditionen und den konkreten Archiv- und Urkundenbeständen.

28 Joseph SCHACHT, *An Introduction to Islamic Law*, Oxford 1964, S. 193; korrigierend Jessica M. MARGLIN, *Written and Oral in Islamic Law. Documentary Evidence and Non-Muslims in Moroccan Shari'a Courts*, in: *Comparative Studies in Society and History* 59 (2017), S. 884–911.

29 Vgl. Nobuaki KONDO, *Islamic Law and Society in Iran. A Social History of Qajar Tehran* (Royal Asiatic Society Books), London 2017.

30 Andrea M. ULSHÖFER, *Die Altassyrischen Privaturkunden* (Altassyrische Texte und Untersuchungen. 4), Stuttgart 1995, S. 12–13.

4 Die Persische Privaturkunde: *sanad* und *qabāla*

Im Grunde ist es daher nicht erstaunlich, dass die Binnenperspektive auf das persisch-islamische Urkundenwesen anders ausfällt, als der bislang geschilderte orientalistische Blick von außen. Andererseits wäre es genauso verfehlt, davon auszugehen, dass diese beiden akademischen Sphären nicht miteinander im Austausch stünden – ganz im Gegenteil: Die Übersetzungstätigkeit ist in beiden Richtungen sehr produktiv. Der Begriff der Privaturkunde hat bislang jedoch wenig Aufmerksamkeit gefunden – da er aus verschiedenen Gründen auf iranischer Seite als Sammelbegriff nicht benötigt wird und darüber hinaus, ähnlich wie im angelsächsischen Bereich, die Kategorien der frühmittelalterlichen deutschen Diplomatie nicht rezipiert wurden (und dazu auch kein Anlass bestand).

In Iran setzte hilfs- oder grundwissenschaftliche historische Forschung, vor allem im quellenkundlichen Bereich, erst relativ spät in den 60er und 70er Jahren ein und somit ungefähr zur selben Zeit wie in den iranistisch-islamwissenschaftlichen Instituten Deutschlands, wenn auch unter anderen Vorzeichen. Eine sich langsam herausbildende Wertschätzung von historischen Originaldokumenten zeigt sich in dieser Zeit in der Publikation von Zeitschriften wie „Barrasī-hā-yi tāriḫī“ (1966–1978), die erstmals systematisch Originalquellen in Edition vorstellten.³¹ Der Herausgeber dieser Zeitschrift, Ğahāngīr QĀʾIM-MAQĀMĪ, veröffentlichte dann auch 1971 die erste persische Einführung zur Quellenkunde und Diplomatie.³² Darin schlägt er eine Aufteilung in vier Gruppen von historischen Dokumenten vor:

1. Schriftzeugnisse und Dokumente zu Angelegenheiten des Alltags und zur Regelung der Beziehungen der Menschen untereinander. Diese sind in zwei Untergruppen zu unterteilen:

Asnād-i māli [=Finanzdokumente] sind Urkunden, die finanzielle Dinge behandeln, wie Pfand- oder Kreditverträge (*asnād-i rahn va baiʿ-i šarf*), Kaufverträge (*qabāla-hā-yi ḥarīd va furūš*), Pacht- und Mieturkunden (*asnād-i iğāra va istiğāra*), Kontraktverträge (*muqāṭaʿa-nāma-hā*), Geldanweisungen (*baravāt*), etc.

³¹ Generell ist festzuhalten, dass in und außerhalb Irans die simple Veröffentlichung von persischen historischen Dokumenten fundierte diplomatische Studien bei weitem übersteigt. Der Wert solcher Quelleneditionen sollte dennoch nicht unterschätzt werden, vgl. Hashem RAJABZADEH, *Religious and Judicial Documents from Qajar Iran, with the cooperation of Kinji EURA and a preface by Kazuo MORIMOTO* (Persian Documents Series 3), Tokyo 2016; DERS., *Legal Deeds, Judicial Documents and Religious Documents from Qajar Iran, with the cooperation of Kinji EURA and a preface by Kazuo MORIMOTO* (Persian Documents Series 4), Tokyo 2017.

³² Ğahāngīr QĀʾIM-MAQĀMĪ, *Muqaddamaʿi bar šināḫt-i asnād-i tāriḫī* [=Eine Einführung zur Kenntnis historischer Dokumente] (*Silsila-yi intišārāt-i Anğuman-i āšār-i milli* 84), Tihṙān 1350š (1971); diese Einführung wird bis heute als Standardwerk im akademischen Unterricht verwendet.

Asnād-i ḥuqūqī va qaḏā'ī [=Rechts- und Gerichtsdokumente] sind Urkunden, die aus dem direkten finanziellen Austausch herausfallen, wie Testamente (*vaṣiyat-nāma-hā*), Rechtsvertretungsdokumente (*vikālat-nāma-hā*), Ehe- und Scheidungsverträge (*qabālaḡāt-i nikāḥ va ṭalāq*) oder Freilassungserklärungen von Sklaven (*āzādnāma-yi ḡulāmān*).

2. *Iḥvānīyāt*, oder Korrespondenz und Briefe zwischen Freunden und Familienangehörigen
3. *Sulṭānīyāt*, oder höfische Schreiben und Korrespondenz zwischen Herrschern und Prinzen
4. *Divānīyāt*, oder Schriftstücke, die staatliche Angelegenheiten im weitesten Sinne behandeln und von Einrichtungen der Verwaltung erstellt werden.³³

Man erkennt in dieser Aufteilung, dass sich hinter der ersten Einteilung die ‚Privaturkunden‘ verbergen und unter der letzten Gruppe öffentliche Erlasse, Dekrete und Urkunden der herrscherlichen Kanzlei(en), worauf QĀ'IM-MAQĀMĪ im Hauptteil seines Werkes dann ausführlicher eingeht. Auch dem des Persischen oder Arabischen nicht Mächtigen werden in der Transliteration zwei Begriffe aufgefallen sein, die rekurrend und austauschbar verwendet werden: *sanad* (pl. *asnād*) mit der Bedeutung Dokument oder Urkunde und *qabāla* (pl. *qabāla-hā* bzw. *qabālaḡāt*) mit der Bedeutung Vertragsdokument oder Geschäftsurkunde. Beide Begriffe werden kaum definiert und sind sehr vage und breit zu verstehen; im Englischen kann man sie mit *documents*, *deeds* oder eben auch *charters* wiedergeben. Zu beachten ist insbesondere, dass der Begriff *sanad* (pl. *asnād*) nicht per se als rechtswirksame Urkunde zu verstehen ist, sondern als Dokument oder Schriftstück. Im iranischen Verständnis können darunter auch Briefe oder Quittungen gezählt werden, ebenso wie Rechnungen, Tabellen oder handschriftliche Notizen. *Asnād* ist am ehesten mit ‚Archivalien‘ wiederzugeben, daher auch der Name des iranischen Nationalarchivs als *Sāzmān-i asnād-i millī-yi Īrān* (= Nationale Archivbehörde Irans). Gerade dieser sehr lose Basisbegriff, der in seiner Definition auf den rechtlichen und rechtswirksamen Aspekt von ‚Urkunden‘ verzichtet, trägt viel dazu bei, dass genauere Differenzierungen in vielen Fällen vermieden werden.

Bei den ‚Privaturkunden‘ der ersten Kategorie fällt vor allem auf, wie sehr die diplomatische Unterscheidung unausgesprochen an Grundkategorien des islamischen Vertragsrechts zwischen bilateralen und unilateralen Rechtsakten orientiert ist. Die Vernachlässigung der ‚Privaturkunden‘ ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass Form und Inhalte so stark mit dem Bereich der islamischen Rechtspraxis verbunden sind, dass die Notwendigkeit einer diplomatischen oder historisch-quellenkundlichen Analyse von QĀ'IM-MAQĀMĪ zu seiner Zeit noch nicht gesehen wurde.

³³ Ebd., S. 41–43.

Die Zuständigkeit für diese Art von Dokumenten lag dafür aus iranischer Sicht weniger bei den Historikern als bei den schiitischen Klerikern und Rechtsgelehrten.

Dies änderte sich erst in jüngerer Zeit, durchaus dem zeitlichen Abstand geschuldet: in den 60er Jahren waren islamische Rechtspraxis sowie die entsprechenden Formulare und Termini vielen Menschen noch sehr viel näher, da die Säkularisierung des Rechtssystems erst Anfang der 30er Jahre eingesetzt hatte. Dennoch ist bis heute die Nähe der ‚Privaturkunden‘ zum islamischen Recht und der einschlägigen Rechtsliteratur in Iran stärker ausgeprägt als in der westlichen Forschung. Folgerichtig präsentiert Umīd RIZĀ'Ī in seiner Einführung zu Rechtsurkunden der Qajarenzeit (1796–1921) ein binäres System von *asnād-i divānī* (Kanzleiurkunden) und *asnād-i šar'ī* (scharierechtliche Urkunden) als die für Iran vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart des frühen 20. Jahrhunderts gültige Unterteilung.³⁴ Dabei steht der Gattungsbegriff der *asnād-i divānī* – am ehesten mit ‚Kanzleidokumente‘ zu übersetzen – dem der scharierechtlichen Dokumente gegenüber. Dies ist keinesfalls seine Erfindung, er stellt allerdings erstmals eine Zusammenfassung eines breiten, weitgehend terminologisch unreflektierten Gebrauchs zusammen und stellt sie in den Kontext einer neuen, übergreifenden Wissenschaft von Archivalien und Urkunden in Iran (*'ilm-i sanad-šināsī*). Dabei ist er sich durchaus des ‚Privaturkundenbegriffs‘ in der westlichen Forschung bewusst und zitiert mit kritischer Distanz sowohl QĀ'IM-MAQĀMĪ wie auch GRONKE.³⁵ Er weist vor allem die von GRONKE vorgeschlagene Definition der persisch-islamischen Privaturkunde (in seiner Rückübersetzung *asnād-i hušūšī* für das Englische *private documents*) als unzureichend zurück, da sie zu sehr auf Transaktionen beschränkt sei und andere Gattungen nicht abdecken könne. Stattdessen schlägt er als Synthese der beiden Positionen von QĀ'IM-MAQĀMĪ und GRONKE eine neue Aufteilung vor:

1. *Asnād-i šar'ī* für alle Dokumente, die auf Grundlagen des islamischen Rechts bzw. der Rechtswissenschaft (*fiqh*) beruhen
2. *Asnād-i 'urfī* für alle Dokumente, die der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung entstammen und in zwei weitere Gruppen aufzuteilen seien, *asnād-i divānī*, für

³⁴ Umīd RIZĀ'Ī, *Dar-āmadī bar asnād-i šar'ī-yi daura-yi Qāğār* [NT: Introduction to Shari'a Documents from Qajar Iran] (*Studia Culturae Islamicae* 92), Tokyo 2008, S. 3–4; weitere Arbeiten: DERS., *Ġustārḥāyī dar sanad-šināsī-yi fārsī* [=Studien zur persischen Diplomatie], Tihārān 1385š (2006); DERS., *Qabālahā-yi pārsī. Pardāziš-i šūrī va muḥtavāyī* [=Persische Vertragsurkunden. Eine formale und inhaltliche Untersuchung], Qum 1388š (2009); DERS., *Nažariya'ī bar sabk-i mubāya'a-nāmanigāri-yi fuqahā-yi Šāfi'ī dar Kurdistān* [=Ein Blick auf den Stil der Abfassung von Kaufverträgen bei šāfi'itischen Rechtsgelehrten aus Kurdistan], in: *Vaqf: Mīrāš-i ġāvidān*, Nr. 66, 17 (1389š/2010), S. 38–47.

³⁵ Vgl. Monika GRONKE, *The Arabic Yārkaṇd Documents*, in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 49 (1986), S. 444–507.

Dokumente der Verwaltung, und *asnād-i šahšī*, für ‚private Dokumente‘ im Sinne von Briefen, Finanzregistern etc.

Der Eindruck, dass es sich hier um selbstbezogene Diskussionen dreht, die durchaus Aspekte von ‚*lost in translation*‘ abbilden, ist nicht ganz falsch. RIŽĀ’Ī bleibt der Hintergrund des Begriffs der ‚Privaturkunde‘ in der europäischen Diplomatie unklar, insbesondere lässt er sich auf den Urkundenbegriff nicht ein, sondern verbleibt wie QA’IM-MAQĀMĪ auf der Ebene eines Archivalienbegriffs im quellenkundlichen Sinn. Zu Recht kritisiert er die inkonsequente Übertragung des Begriffs der ‚Privaturkunde‘ auf Dokumente und Urkunden des islamischen Rechts, andererseits übernimmt er eine *šar’* versus *urf*-Dichotomie, die ihrerseits in Teilen ein westlich-orientalistisches Konstrukt ist.³⁶ Denn in der Dualität zwischen *šar’ī* und *dīvānī* schwingt eine weitere Asymmetrie mit: während *šar’ī* unmissverständlich die Rechtssphäre des islamischen Rechts (der Scharia) bezeichnet, steht *dīvānī* indirekt für ein öffentliches, staatliches, nicht-religiöses Recht – auch wenn das nicht ausgesprochen, sondern nur indirekt konnotiert wird. Die Frage stellt sich, ob eine rein an (islam-)rechtlichen Kategorien ausgerichtete Definition von Privaturkunden im islamischen Kontext wirklich ausreichend ist. Ebenfalls wäre zu überprüfen, ob die Einbeziehung von einschlägigen Formularbüchern und Sammlungen aus dem persisch-islamischen Bereich nicht verstärkt als Grundlage für diplomatische Kategorisierungen und ‚Taxonomien‘ dienen könnte.³⁷

5 Praktische Anwendung des Begriffs der Privaturkunde: Regesten und Datenbanken

Terminologische Diskussionen verbleiben so lange auf einer theoretischen und abstrakten Ebene, wie es zu keiner praktischen Anwendung kommen muss. Schon bei der Erstellung von Regesten und Verzeichnissen von heterogenem Material – unter den obigen Beispielen aus dem arabisch-islamischen Bereich waren die Ḥaram Dokumente, aus dem persisch-islamischen Bereich die Heiligtumsdokumente aus

³⁶ Vgl. Christoph WERNER, ‚Urf oder Gewohnheitsrecht in Iran. Quellen, Praxis und Begrifflichkeit, in: Michael KEMPER u. Maurus REINKOWSKI (Hgg.), Rechtspluralismus in der Islamischen Welt, Berlin 2005, S. 153–175.

³⁷ Vgl. exemplarisch Muḥammad b. Sabz’alī IŠFAHĀNĪ (mutavaffā pas az 1259), Vaḡizat at-taḥrīr. Dar čigūnagi-yi tanzīm-i asnād-i šar’ī, millī va ḥuqūqī dar daura-yi Šafavī va Qāḡār [=Vademecum der Komposition. Über die Art und Weise der Abfassung von rechtlichen, religiösen und schariarechtlichen Dokumenten in der Epoche der Šafaviden und Qāḡären], hrsg. v. Rasūl ĠĀ’FARĪYĀN, Qum 1393š (2014).

Ardabil – stellt sich die Aufgabe der Kategorisierung, der Gliederung und der Unterteilung oft neu. Diplomatische Ansätze helfen dabei, historisches Quellenmaterial zu gliedern und somit besser zu verstehen und der Interpretation und Analyse zugänglich zu machen.³⁸ Viele historische Fragestellungen können erst aus dem Prozess einer Systematisierung heraus entstehen und fruchtbar gemacht werden.

Besonders deutlich stellt sich diese Herausforderung bei der Erarbeitung von Datenbankkategorien: für den persisch-islamischen Bereich ist das die Datenbank *Asnad.org* – „Digital Persian Archive: An Image Database of Persian Historical Documents from Iran and Central Asia up to the 20th Century“ –, die seit 2004 mit Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Repertorium persischer Urkunden aus Zentralasien und Iran fungiert.³⁹ Dort wurde eine an europäischen, diplomatischen Kategorien orientierte Unterteilung in (1) *Imperial and Royal Decrees* (2) *Letters and Correspondence* und (3) *Private Deeds* vorgenommen, ergänzt durch einen detaillierten, offenen Katalog von einzelnen Formen nach ihren originalsprachlichen Bezeichnungen (z. B. *farmān* anstelle von *diploma* or *decree* bzw. *mubāya'a* anstelle von *deed of sale*).

Die Kategorie der Privaturkunden (*Private Deeds*) erwies sich allerdings als unbefriedigend, vor allem in ihrer Begrenzung auf Rechtsurkunden bzw. Notariatsurkunden nach islamischem Recht. Auch die Einordnung von ‚Erlassen‘, die nicht aus herrscherlichen Kanzleien stammen, also Privaturkunden im engeren europäischen Sinne darstellen, von ‚Erlassen‘, die formal Herrscherurkunden folgen, aber religionsrechtliche Rechtsakte (z. B. Stiftungen) zum Inhalt haben und von privatrechtlichen Verträgen, die entweder nicht ausreichend formgebunden sind oder nicht in institutioneller Weise beglaubigt wurden, stellte sich als problematisch heraus. Gerade im Bereich der Rechtsurkunden, die in vielen Fällen ganz einfache und simple Gebrauchsurkunden sind, spielen sorgfältige und anspruchsvolle kalligraphische Ausführung und der Einsatz von Schmuckelementen kaum eine Rolle. In vielen Fällen lassen sich ausstellende Institutionen und Autoritäten, also zum Beispiel die Namen von Richtern oder notariell tätigen Rechtsgelehrten, nicht eindeutig nachweisen oder belegen.

38 Zur Frage von Archiven und Archivbeständen vgl. Jürgen PAUL, *Archival Practices in the Muslim World prior to 1500*, in: Alessandro BAUSI u. a. (Hgg.), *Manuscripts and Archives*, Berlin 2018, S. 339–360; Emad al-Din SHEIKH AL-HOKAMAEE, *La vision religieuse des Safavides, la conservation des archives pré-safavides et l'altération des documents*, trad. Francis Richard, in: Anne REGOURD (Hg.), *Documents et histoire, Islam, VII^e–XVI^e siècle* (Actes des premières Journées d'étude internationales, École pratique des hautes études, IV section, musée du Louvre, département des Arts de l'Islam, Paris, 16 et 17 mai 2008), Genève 2013, S. 137–154.

39 Online unter <http://www.asnad.org>; eine Erweiterung auf den südasiatischen Bereich im Rahmen des von Nandini CHATTERJEE geleiteten ERC Projekts *Lawforms* ist für 2019 vorgesehen.

Um zumindest einen kleinen Einblick in die Vielfalt von ‚Privaturkunden‘ aus dem persisch-islamischen Bereich zu geben, sollen zwei Beispiele kurz vorgestellt werden:

5.1 Beispiel 1

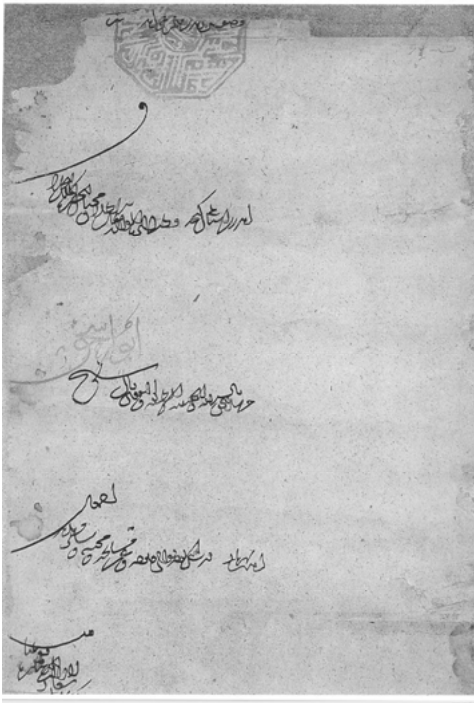


Abb. 1: Ausschnitt aus einer Ernennungsurkunde des Schreins von Abū Ishāq Kāzarūnī, datiert 5 Ġumādā I 826 (16.4.1423); Bildnachweis: www.asnad.org.

Diese Urkunde stammt aus dem Jahr 826 h. q. / 1423 und wurde von Seiten des in Kāzarūn, in der Provinz Fārs in Iran gelegenen Sufi-Schreins (*Buq'a* oder *Hānaqāh*) von Abū Ishāq Kāzarūnī ausgefertigt.⁴⁰ Die von dem Vorsteher des Schreins, Kamāl

⁴⁰ Die Urkunde wurde erstmals veröffentlicht von Īrağ AFŠĀR, *Sanadī darbāra-yi buq'a-yi Šaiḥ Muršid Kāzarūnī*, in: *Āyanda* 5, 1–3 (1358š/1979), S. 136–146; die neue, deutlich verbesserte Lesung von 'Imād ad-Dīn ŠAIḤ AL-ḤUKAMĀ'Ī ist 2017 als Appendix zu einer Facsimile-Edition dieses Dokuments veröffentlicht worden; die Urkunde ist online verfügbar unter <http://asnad.org/en/document/391/>.

ad-Dīn Muḥammad Muršīdī, untersiegelte Urkunde ernennt einen gewissen Šaiḥ Sa‘d ad-Dīn zum stellvertretenden Vorsteher dieses Schreins und stellt ihn als solchen vor. Die Urkunde emuliert herrscherliche Erlasse des 15. Jahrhunderts unter Verwendung eines archaisierenden Stils. Keinesfalls, weder optisch, noch strukturell, noch inhaltlich, noch rechtlich könnte man sie als schiarechtliches Dokument (*sanad-i šar‘ī*) bezeichnen. Stattdessen handelt es sich nach europäischem Verständnis um eine ‚Privaturkunde‘, da der Aussteller der Vorsteher eines Sufi-Schreins ist, keine herrscherliche oder königliche Kanzlei. Man könnte sie nach Analogien suchend als eine ‚Kloster- oder Stiftsurkunde‘ bezeichnen. Der Schrein imitiert und spiegelt staatliche Verwaltungsstrukturen, und er nimmt einen Rechtsakt, in diesem Fall eine Ernennung, aus eigener Kraft vor. Dabei ist jedoch offensichtlich, dass die Institution als solche kein öffentliches Recht vertreten kann. ‘Imād ad-Dīn ŠAIḤ AL-ḤUKAMĀ’Ī, der Herausgeber der jüngsten Edition dieses Dokuments, bezeichnet sie konsequenterweise als Urkunde im *divānī*-Stil (*sanad-i šibh-i divānī*). In einer binären, iranischen Sichtweise handelt es sich also um ein unechtes *divānī*-Dokument, aus einer europäisch-diplomatischen Perspektive jedoch um eine ‚Privaturkunde‘ par excellence.

5.2 Beispiel 2

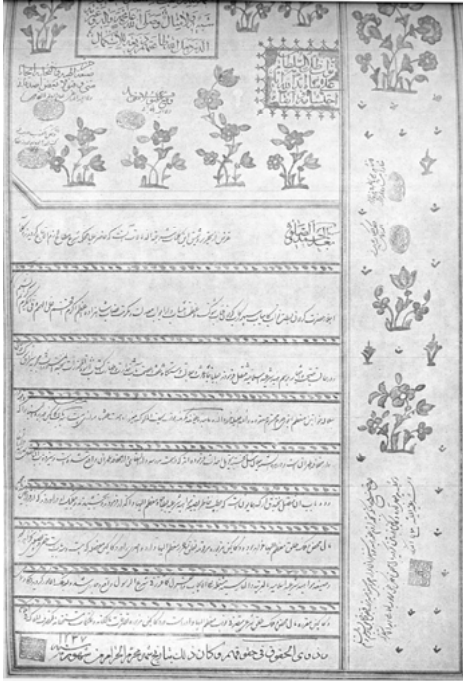


Abb. 2: Schenkungsurkunde von ‘Alīšāh Ḥill as-Sultān, datiert Muḥarram 1237 (beg. 28.09.1821); Bildnachweis: www.asnad.org.

In dieser aus dem Jahr 1237 h. q. / 1821 stammenden Schenkungsurkunde überträgt der qajarische Prinz ‘Alīšāh Ḥill as-Sultān (1796–1855), zur Zeit der Ausstellung Gouverneur von Teheran, eine Reihe von dort neu errichteten Ladengeschäften an seine nicht namentlich genannte gesetzliche Ehefrau, die Mutter von Saif al-Mulūk Mirzā.⁴¹ Die islamrechtlich gewählte Form dieser Schenkung ist eine *muḥāhaba* bzw. ein *hiba-nāma*. In Form und Inhalt handelt es sich um ein Dokument, das nach den Kategorien von QĀ’IM-MAQĀMĪ in den Bereich *Asnād-i ḥuqūqī va qaḏā’ī* fallen würde, also in den Bereich unilateraler Rechtsakte (eine Schenkung gilt wie eine Stiftung als einseitige Rechtserklärung). Nach der Definition von RIẒĀ’Ī handelt es sich um ein *sanad-i šar’ī*, um ein schariarechtliches Dokument, und im Verständnis GRONKES folgerichtig um

⁴¹ Maḥmūd AḤMADĪ, *Yak tuḡrā hiba-nāmā az ‘Alī-Šāh Ḥill as-Sultān*, in: *Barrasī-hā-yi tāriḫī* 13,1 (2537 šš/1978), S. 175–190; die Urkunde ist online verfügbar unter <http://asnad.org/en/document/552/>.

eine ‚Privaturkunde‘, die notariell beglaubigt wurde. Dennoch fällt diese Privaturkunde optisch aus dem normalen Rahmen. In der Anordnung der zentralen graphischen Elemente und Textblöcke, insbesondere des Gotteslobs in der Mitte oben (*invocatio*), der Namensnennung des Schenkenden mit seinem Titel rechts oben (*intitulatio*) und vor allem der im Stil einer *Tughra* gefertigten Floskel „Und nach dem Lobpreis [Gottes] und den Segenswünschen [auf den Propheten und seine Familie]“ (anstelle einer Einleitungsformel wie „Ein weltbeherrschender Befehl ist ergangen“) emuliert diese Privaturkunde eine herrscherliche Urkunde und betont den Status des Prinzen als Mitglied der Herrscherfamilie mit Thronansprüchen. Diese Ansprüche waren durchaus real und führten dazu, dass er im Jahr 1834 gegen den Thronprinzen rebellierte. Die graphische Übernahme von Elementen herrscherlicher Urkunden in den Bereich der Privaturkunden ist keineswegs selten und beweist den Austausch diplomatischer Ausdrucksmittel zwischen Kanzleiurkunden (*dīvānī*) und Rechtsurkunden (*šar‘ī*) im persisch-islamischen Bereich.⁴²

6 Fazit

Die beiden abschließenden Beispiele zeigen, dass der Begriff der ‚Privaturkunde‘ in seinen unterschiedlichen Ausformungen und Ausgestaltungen zwischen einer iranischen und einer europäischen Diplomatik durchaus zum Verständnis von Urkunden beitragen kann. Insbesondere eine Rückkehr zur auf die Aussteller bezogenen Grunddefinition der Privaturkunde erweist sich auch im persisch-islamischen Kontext als produktiv. Dies verhindert eine zu enge Fokussierung auf schariarechtliche Dokumente und hebt gemeinsame Kanzlei- und Ausfertigungspraktiken stärker hervor. Zugleich ist es wichtig, innerhalb bestehender Herrschaftssysteme ein stärkeres Augenmerk auf Aussteller und Ausstellungspraxis zu richten. Möglicherweise kann der Begriff der ‚Privaturkunde‘ zumindest als Anregung dienen, die von Prinzen, Gouverneuren oder hohen Beamten mit eigenen Kanzleiprärogativen ausgestellten Urkunden besser zu erfassen und von zentralen Herrschaftsurkunden unterscheiden zu können.

Eine Aufgabe der Forschung besteht darin, innerhalb einer vergleichenden ‚islamischen Diplomatik‘ Prozessen mehr Raum zu geben und das islamische Urkundenwesen nicht als statisch, sondern als höchst innovativ und wandlungsfähig zu begreifen. Dies heißt unbedingt, nicht von einer bestimmten Epoche, meist der Frühzeit, auf spätere Zeiträume zu schließen; nicht das frühe Mittelalter als Norm und spätere Entwicklungen als Abweichung zu begreifen. Dabei geht es auch um die geographi-

⁴² Zu diesem Thema existieren bislang keine detaillierten Studien.

sche und sprachliche Erweiterung von Räumen jenseits eines oft sehr eng verstandenen arabisch-islamischen Kernbereichs zwischen Damaskus und Kairo: Rechtsdokumente zirkulierten oft weiter als vorgesehen und wiesen oft mehrsprachige Komponenten auf.

Wie in diesem Beitrag deutlich wurde, stellt die Translation von Urkundenbegriffen jenseits einer deutschsprachigen Diplomatie noch immer eine entscheidende Herausforderung dar. Es scheint dabei symptomatisch, dass sich auch in der arabisch-islamischen Diplomatie die oft feinteilige und sprachlich ausbalancierte Analyse von Rechtsbegriffen und Urkundentypologien noch immer vorrangig auf Deutsch abspielt.⁴³ Es ist somit Aufgabe einer komparatistischen Diplomatie, das Bewusstsein für die Notwendigkeit semantischer Differenzierungen in andere Sprachräume zu tragen, sowohl im vorliegenden Fall in das Persische, als auch in andere europäische Sprachen.⁴⁴ Gerade diese Translationsvorgänge sollten dabei nicht als lästig, sondern als bereichernd empfunden werden und zu neuen Diskussionen anregen. In diesem Sinne muss es darum gehen, diplomatische ‚Arbeitslandschaften‘ und ‚Urkundenlandschaften‘, um Jonathan JARRETT zu zitieren⁴⁵, stärker miteinander zu verbinden und zu verknüpfen, auch über den europäischen Rahmen hinaus. Der bereits 1961 formulierten Forderung von Heribert BUSSE nach mehr Komparatistik ist damit erneut Nachdruck zu verleihen: „Zu der Betrachtung eines ‚Urkundenkreises‘ muß die Betrachtung des Urkundenwesens benachbarter Gebiete treten, aus der isolierenden also eine ‚vergleichende‘ Diplomatie werden.“⁴⁶

Man kann die Diskussion um die ‚Privaturkunde‘ zu Recht als trivial oder nebensächlich betrachten und sich dafür aussprechen, diesen vagen Begriff hinter sich zu lassen – man mag sie aber auch zum Anlass nehmen, Gewissheiten zu hinterfragen oder, wie in diesem Beitrag, die interkulturelle Geschichte der Diplomatie selbst darzustellen und auf ganz unterschiedliche Forschungslinien und Entwicklungen hinzuweisen. Wenn man darauf verzichtet, eine endgültige Definition der ‚Privaturkunde‘ liefern zu wollen und den Begriff mit kritischer Distanz stehen lässt, so sollte er als kreativer Platzhalter oder als ‚Verabredungsbegriff‘ durchaus auch weiterhin seinen Dienst tun.

⁴³ Vgl. MÜLLER (Anm. 24).

⁴⁴ Vgl. Toru MIURA, A Comparative Study of Contract Documents. Ottoman Syria, Qajar Iran, Central Asia, Qing China and Tokugawa Japan, in: Maaïke VAN BERKEL, Léon BUSKENS u. Petra M. SIJPESTEIJN (Hgg.), *Legal Documents as Sources for the History of Muslim Societies. Studies in Honour of Rudolph Peters* (Studies in Islamic Law and Society 42), Leiden 2017, S. 266–291.

⁴⁵ Jonathan JARRETT u. Allan S. MCKINLEY (Hgg.), *Problems and Possibilities of Early Medieval Charters*, Turnhout 2013, S. 9; vgl. auch Sébastien BARRET, Dominique STUTZMANN u. Georg VOGELER (Hgg.), *Ruling the Script in the Middle Ages. Formal Aspects of Written Communication (Books, Charters, and Inscriptions)*, (Utrecht Studies in Medieval Literacy 35), Turnhout 2016.

⁴⁶ Busse (Anm. 7), S. 242.